



Beschlussvorlage

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Vorl.Nr.: V/2021/2752
Datum: 17.02.2021

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	02.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Prüfung der Denkmalbereichssatzung für die historische Kulturlandschaft "Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg/Bödingen"

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung

Die Denkmalpflege sieht in der Schonung von Ressourcen und in der Nachhaltigkeit einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz. Es bestehen keine grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber alternativer Energiegewinnung. Die Aufgabe des Denkmalschutzes ist jedoch der Schutz und die Pflege von Denkmälern auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes NRW und der Denkmalbereichssatzung für historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg/Bödingen“.

Ziel der Satzung ist u.a. gem. § 2 (1) die Erhaltung b.) der großflächigen Struktur und Topographie der überlieferten Landschaftsgestalt sowie e.) der charakteristischen Sichtbezüge.

Solaranlagen können im Einzelfall durch den Ein- und Aufbau auf Dachflächen zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes führen und müssen daher nach § 9 DSchG NW erlaubt werden. Soll eine Solaranlage unmittelbar auf das Dach eines Denkmals oder auf ein Gebäude im Denkmalsatzungsbereich aufgebracht werden, müssen die Auswirkungen auf das betroffene Denkmal auf zweierlei Aspekte geprüft werden:

1. Welche Auswirkungen ergeben sich für die historische Bausubstanz?

Solaranlagen führen auf Grund ihres Gewichtes oft zu hohen Lasten, die für historisch dimensionierte Dachstuhl kritisch sein können. Durch Windkräfte können Soglasten entstehen, deren Auswirkung auf die Dachkonstruktion ebenfalls geprüft werden müssen. Zudem müssen Solareinrichtungen in die vorhandene Bausubstanz eingepasst werden, deren Auswirkung auf die historische Substanz durch Installation und Durchbrüche geprüft werden müssen. Zusätzlich birgt die Gleichstromleitungsführung der Photovoltaikanlage bei unsachgemäßer Montage ein sehr großes Brandlastpotential.

2. Welche Veränderungen des Erscheinungsbildes und der Dachlandschaft erfolgen?

Solaranlagen verändern das Erscheinungsbild der Dachflächen je nach Größenordnung der Anlage, indem anstelle der kleinteiligen, auch plastisch wirkenden Struktur der Ziegeldeckung eine großflächige, plane und je nach Anlage spiegelnde Oberfläche entsteht. Durch die Aufdachkonstruktion werden die Baukonturen verändert, da eine neue Ebene entsteht und stellen somit Veränderungen der erhaltenswerten, geschlossenen, harmonischen Dachlandschaft in der Denkmalbereichssatzung dar.

Es gilt zu verhindern, dass durch Spiegelungen, Materialoberflächen und Farbwerte (z.B. Blauschimmer, Rahmen aus Aluminium) die bei der Denkmalbereichssatzung als Schutzgut definierten Sichtachsen beeinträchtigen. So wären neben den Spiegelungseffekten und den teilweisen Blauschimmern auch Aufständereien weitere erhebliche Beeinträchtigungen.

Aus Sicht der Denkmalpflege muss daher die gewünschte Installation einer Solaranlage sehr sorgfältig in jedem einzelnen Fall geprüft werden. Dennoch können im Rahmen der Einzelprüfung bei Antragstellung gegebenenfalls Alternativstandorte und Materialien geprüft werden, die das Erscheinungsbild des Denkmals nicht beeinträchtigen und dem Erhalt der historischen Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg/Bödingen“ nicht entgegenwirken.

Hennef (Sieg), den 17.02.2021

Mario Dahm